



Sangerhausen, 24.08.2023

Beschlussvorlage

BV/644/2023

Erarbeiter: FD Finanzen	Erstellt am: 09.08.2023
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

1. Lesung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2024

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 100 bis 102 KVG LSA

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	23.08.2023
Sanierungsausschuss	30.08.2023
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus	31.08.2023
Schul- und Sozialausschuss	04.09.2023
Ortschaftsrat Obersdorf	04.09.2023
Finanzausschuss	05.09.2023
Ortschaftsrat Riestedt	05.09.2023
Bauausschuss	06.09.2023
Ortschaftsrat Gonna	07.09.2023
Ortschaftsrat Grillenberg	07.09.2023
Ortschaftsrat Lengefeld	07.09.2023
Ortschaftsrat Rotha	07.09.2023
Ortschaftsrat Wettelrode	07.09.2023
Ortschaftsrat Oberröblingen	07.09.2023
Ortschaftsrat Morungen	08.09.2023
Ortschaftsrat Großleinungen	11.09.2023
Ortschaftsrat Breitenbach	12.09.2023
Ortschaftsrat Horla	12.09.2023
Ortschaftsrat Wippra	12.09.2023
Ortschaftsrat Wolfsberg	12.09.2023
Hauptausschuss	13.09.2023
Stadtrat	14.09.2023

Begründung:

Gemäß § 100 des KVG LSA ist die Stadt verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung sollte so rechtzeitig beschlossen werden, dass sie gemäß § 100 (4) KVG LSA mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft treten kann. Als Anlage wird dem Stadtrat daher der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2024 zu einer 1. Lesung vorgelegt. Die 2. Lesung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2024 ist am 09.11.2023 vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der Monatsfrist, die der Kommunalaufsichtsbehörde zur Prüfung und Entscheidungsfindung zur Verfügung steht, könnte der Haushalt damit am 01.01.2024 in Kraft treten, vorausgesetzt der Haushalt wird am 09.11.2023 beschlossen und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt. Damit wäre die volle Handlungsfähigkeit der Stadt, wie schon in den Jahren 2019 bis 2023, bereits zum 01.01.2024 gegeben und keine vorläufige Haushaltsführung notwendig. Zum einen wird damit den gesetzlichen Vorschriften entsprochen, zum anderen entfallen die Nachteile der vorläufigen Haushaltsführung, die nicht selten mit Mehraufwand verbunden sind.

Der Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2024 weist im Ergebnishaushalt kein Defizit aus und entspricht damit grundsätzlich § 98 (3) des KVG LSA.

Im Finanzplan für das Haushaltsjahr 2024 ergibt sich ein Defizit von 964.300 €. Dies entspricht nicht § 8 (3) der KomHVO LSA, wonach die Ein- und Auszahlungen so geplant werden sollen, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Ausführliche Erläuterungen zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sind dem Vorbericht zu entnehmen. Darüber hinaus wird auf den Entwurf der 17. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes verwiesen, welcher ebenfalls in Form einer 1. Lesung Gegenstand der Stadtratssitzung am 14.09.2023 ist.

Weitere Erläuterungen erfolgen in den Ausschüssen, Fraktionen und in der Stadtratssitzung.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
---------------------------	------	--

Beschlusstext:

1.Lesung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Sangerhausen.

1.Haushaltssatzung der Stadt Sangerhausen für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. S. 209) hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in der Sitzung am die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie einhergehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	54.185.600 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54.185.600 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.606.800 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.606.800 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.442.300 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.585.100 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.142.800 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	964.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.142.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 33.180.600 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 15.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	433 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	400 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 105 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind erheblich, wenn sie im Einzelfall folgende Wertgrenzen übersteigen:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen beschließt der Stadtrat nur, wenn sie den Betrag von 25.000 Euro übersteigen.
- b) Der Hauptausschuss beschließt über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Wert von 10.000 Euro übersteigen bis zu einem Wert von 25.000 Euro.
- c) Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 Euro wird auf den Oberbürgermeister übertragen.

Sangerhausen, den

(Unterschrift Oberbürgermeister)

(Siegel)

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

Anlage/n

HHplan 2024 für 1. Lesung